

Leistungs- und Vergütungsvereinbarung gem. §77 SGB VIII

zwischen

**Der Stadt Konstanz
Sozial und Jugendamt**

Benediktinerplatz 2, 78467 Konstanz
(Leistungsträger)

- nachfolgend „Träger“ genannt –

und

**Linzgau Kinder- und Jugendhilfe e.V.
vertreten durch Roland Berner**

Riedbachstraße 9, 88662 Überlingen – Deisendorf
- nachfolgend „Linzgau“ genannt –

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Linzgau erbringt ambulante sozialpädagogische Hilfen gemäß §§ 30, 31 SGB VIII. Die zu Grunde liegende Konzeption ist inhaltlicher Bestandteil dieser Vereinbarung, die als Anlage 1 beigelegt ist. Das Betreuungskonzept stellt eine flexible Hilfe dar, welche individuell auf die Bedürfnisse der Betroffenen eingeht, orientiert an den in einem Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII festgelegten Zielen.

§ 2 Ziele

Ziel ist die Umsetzung/Befriedung eines Betreuungsbedarfs gemäß §§ 30, 31 SGB VIII, nachdem dieser seitens des Jugendamtes im Rahmen des Fallmanagements als die fachlich geeignete und erforderliche Hilfe festgestellt wurde.

Schwerpunkt ist die Bearbeitung von familiären Krisen, sozialpädagogische Stabilisierung der Betroffenen und Vermeidung weitergehender Destabilisierung, insbesondere einer Unterbringung der betroffenen Kinder/Jugendlichen in einem Heim oder einer Pflegefamilie.

§ 3 Zielgruppen/Fallkonstellation

Im Rahmen der kollegialen Fallberatung wurde im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) ein Hilfebedarf gemäß §§ 30, 31 SGB VIII im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte festgestellt und das Angebot von Seiten des Linzgau als die fachlich geeignete und erforderliche Hilfe befürwortet, um die Ziele der Hilfe zu erreichen.

§ 4 Pädagogische Ausgestaltung

Die pädagogische Ausgestaltung dieser Vereinbarung richtet sich nach dem im Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII festgelegten Betreuungskonzeptes.

§ 5 Qualitätsstandards

1. Die im Rahmen des Betreuungskonzeptes eingesetzten Personen werden nach Maßgabe des § 21 LKJHG ausgewählt.
2. Es finden mindestens halbjährlich Kooperationsgespräche zwischen der zuständigen Bereichsleitung des Linzgau und der Sachgebietsleitung ASD statt.
3. Das Linzgau stellt im Sinne des § 8a SGB VIII ein entsprechendes internes Verfahren sicher, um die Erkennung einer Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu gewährleisten. Der Träger hat eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen und das Verfahren ist beim Träger hinterlegt.
4. Linzgau bietet qualifizierte Supervision und in angemessenem Umfang kollegiale Fallberatung für die im Rahmen dieser Vereinbarung von Linzgau eingesetzten Mitarbeitenden an.

§ 6 Erfolgskontrolle

Die Fallsteuerung erfolgt über das Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII durch die fallverantwortliche Fachkraft im ASD. Das Linzgau erstellt für den jeweiligen Einzelfall mindestens halbjährlich einen entsprechenden Entwicklungsbericht.

Besondere Vorkommnisse werden dem ASD zeitnah mitgeteilt; hinweise dahingehend, dass die im Hilfeplan vereinbarten Ziele nicht umgesetzt werden können, sind frühzeitig mit dem ASD zwecks Absprache des weiteren Vorgehens zu kommunizieren.

§ 7 Vergütung der erbrachten Leistung

Das Sozial- u. Jugendamt vergütet die im Hilfeplan vereinbarten Stunden

ab dem 01.09.2025 mit **66,69 €**.

Der Stundensatz orientiert sich am Rahmenvertrag BW und den dort aufgeführten Entgeltspannen für ambulante Hilfen. Die Vergütung bezieht sich auf die Vergütung für Sozialpädagogen und vergleichbare Qualifikation und berechnet sich wie folgt:

Betrag untere Entgeltspanne KVJS RV + (50% der Differenz zum Höchstwert).

Mit den Werten des Rahmenvertrags 2025 ergibt dies $54,37\text{€} + (0,5 \cdot 24,64) = 66,69\text{€}$.

Es erfolgt eine automatische Dynamisierung im Sinne einer Anpassung nach obenstehender Berechnung, sofern der KVJS-Rahmenvertrag angepasst wird. Dies erfolgt in der Regel zum 01.04. eines Jahres.

Die Fachleistungsstunde beinhaltet i.d.R. mindestens 45 Minuten direkten Kontakt mit den Betroffenen zuzüglich Vor- und Nachbearbeitung. Im Hilfeplan ist seitens der fallzuständigen Fachkraft das fachlich notwendige Stundenkontingent zu vermerken.

Aufwand/Kosten für übliche Vor- und Nachbereitung der Termine, Netzwerkarbeit (tel. Abklärungen mit Behörden und Institutionen), Supervision, Dokumentation, etc., sind inkludiert.

Zeiten für Netzwerk-, Vor- u. Nacharbeit, die über die üblichen anfallenden Tätigkeiten einer Hilfe nach §§30, 31 SGB VIII hinaus gehen und wiederkehrend sind, sind im Hilfeplan bei der Festlegung des Stundenkontingentes entsprechend zu berücksichtigen und zu benennen und können dann gesondert in Rechnung gestellt werden.

Besonderer Aufwand darüber hinaus ist mit der fallzuständigen Fachkraft im ASD frühzeitig zu erörtern und bedarf eines Einzelantrages, welcher seitens des ASD gegenüber der Wirtschaftlichen Jugendhilfe begründet und befürwortet werden muss.

Sofern die Fallkonstellation eine enge Begleitung der Leitung notwendig macht, die über den üblichen Aufwand hinaus geht (z.B. im Sinne der Begleitung konkreter Termine bei der

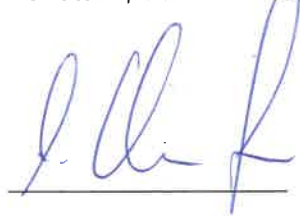
Familie im Tandem mit der fallzuständigen Fachkraft) ist dies im Hilfeplan unter Nr. 4 „Individuelle Zusatzleistungen/ gesonderte Vereinbarungen“ darzustellen mit einem gesonderten Stundenkontingent. Die Vergütung für dieses Coaching erfolgt gemäß Rahmenvertrag BW i.H. der Endstufe für Mitarbeiter des Fachdienstes mit Zusatzqualifikation (derz. 81,99 €).

Bezüglich kurzfristiger Ausfallzeiten (z.B. Krankheitsfall in der Familie oder beim Helfer) gilt die Regelung, dass bei einer Absage am Tag oder Vortag des vereinbarten Termins eine Weiterbezahlung erfolgt analog der Vereinbarung im Hilfeplan in dem Sinne, als ob die Hilfe erbracht wurde.

§ 8 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab dem 01.09.2025 auf unbestimmte Zeit. Die Leistungsvereinbarung kann 3 Monate zum Quartal gekündigt werden.

Konstanz, den 17.11.2025



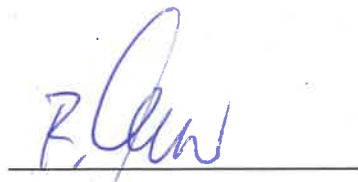
(für die Stadt Konstanz)

A. Kaufmann, Amtsleitung



(für die Stadt Konstanz)

M. Schubert, Leitung Soziale Dienste



(für das Linzgau)

Roland Berner, Vorstand